

dies nur verständlich auf dem Hintergrund metaphysisch-religiöser Deutungen, die die Menschenwürde als etwas letztlich göttlich Gestiftetes und damit Unverfügbares in Anschlag bringen.

Moderne

Die Situation heute ist nun eine andere. Auch der „von Gott befreite Mensch“ (Camus) besitzt nach gängiger Vorstellung eine unantastbare Würde. Dabei gilt diese Unantastbarkeit nicht nur seiner Würde, sondern dem einzelnen, empirischen Mensch selbst. In einer „entzauberten Welt“ wird sie realidentifiziert mit dem *Individuum*, das selbst göttlichen Charakter bekommt – die Menschenwürde ist für den Menschen da, sie wird in seinen Dienst gestellt und zur Bedingung des „Gelingens der Selbstdarstellung eines Menschen als individuelle Persönlichkeit“ (Luhmann 1965, S. 61).⁵ War die Würde des Menschen über fast zweitausend Jahre europäischer Geistesgeschichte – trotz zum Teil fundamental wechselnder Paradigmen – im wesentlichen gleich definiert, nämlich durch eine transzendente, sei es religiöse oder metaphysische *Bindung*, so wird sie heute *bindungslos* wie das Individuum selbst. Es fehlt ihr jede sachliche Begründung,⁶ und das Fehlen einer solchen Begründung zeigt auf verräterische Weise, was diese Form der Würde ist: der auf den Begriff gekommene Ausdruck der Selbstliebe eines Menschen, der „getrieben“ ist „von einem „schiefer hemmungslosen Streben nach Glück und Ich-Genuß“ (Lasch 1982) – narzißtischer Reflex eines von allen transzen-

den Bindungen befreiten Wesens, das sich gern mit einem unvergleichbaren, absoluten Wert ausgestattet sehen will, wie schon Schopenhauer kritisch das Aufkommen der Würdeidee zu seiner Zeit kommentierte. Noch drastischer formulierte es Nietzsche: die moderne Forderung nach Menschenwürde sei nichts anderes als eine „Befriedigung der Eitelkeit“ (Nietzsche 1956, S. 674).

Ein Urteil: das Luftsicherheitsgesetz

Als am 11. September 2001 die Zwillingsstürme von New York in Flammen aufgingen, werteten dies viele als den Beginn einer neuen Epoche der Menschheitsgeschichte. Die Diskussion über den fundamentalistisch motivierten Terrorismus und die damit eröffnete neue Dimension des Terrors, die weder vor dem Selbstmord der Attentäter zurückschreckte noch davor, entführte Flugzeuge als Waffen einzusetzen, bestimmte fortan den Sicherheitsdialog innerhalb und zwischen den westlichen Regierungen. Vor allem die Frage, wie man in Zukunft mit einem Szenario wie demjenigen des 11. September umgehen sollte, war von zentralem Interesse.

In diesem Zusammenhang beschloß die deutsche Bundesregierung im Jahr 2005 ein Luftsicherheitsgesetz, das dem Verteidigungsminister die Befugnis gab, zur Verhinderung einer noch größeren Katastrophe den Abschuß eines entführten und als Waffe benutzten Passagierflugzeuges anzuordnen. Liberale Bürgerrechtler sahen in diesem Beschluß die Preisgabe fundamentaler Rechtssätze und erhoben Verfassungsbeschwerde.

Am 16. Februar 2006 wurde der Beschwerde stattgegeben. Zur Abwehr eines Terroranschlags, so entschied das Bundesverfassungsgericht, dürfe kein mit unschuldigen Menschen besetztes Passagierflugzeug abgeschossen werden; denn ein solches Vorgehen verstoße gegen das Recht auf Leben und gegen die Menschenwürde. „Indem über ihr Leben“, so die nähere Begründung, „von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt; sie werden verdinglicht und zugleich entrechtlicht.“

Das Urteil der Verfassungsrichter spaltete die Nation. Verfassungspatriotisch gesinnte Politiker und Journalisten frohlockten; viele aber, darunter auch ein Teil jener, die das Luftsicherheitsgesetz beschlossen oder befürwortet hatten, verstanden die Welt nicht mehr.

Kritische Nachfragen

In der Tat kann man fragen, wie vernünftig der Spruch der höchsten deutschen Richter war. Man versetze sich zurück an den Tag des 11. September 2001 und stelle sich vor, die US-amerikanische Regierung hätte – trotz gegebener Interventionsmöglichkeiten – tatenlos zusehen müssen, wie zwei mit etwas mehr als hundert Passagieren besetzte Verkehrsflugzeuge in die beiden Türme des World Trade Center rasen und damit knapp dreitausend Menschen auf grausamste Art und Weise zu Tode bringen. Ein unvorstellbarer Gedanke. Dennoch lohnt

es sich ihn zu denken und danach zu fragen, was diejenigen motiviert, die es für geboten halten, in einem solchen Fall *nicht* einzugreifen und den Dingen ihren Lauf zu lassen.

Der entscheidende Grund wurde bereits genannt: die Menschenwürde gebiete es. Denn die Menschenwürde, dieser höchste Wert, den die moderne Ethik kennt, gilt als „nicht verrechenbar“; sie gilt als „absoluter Wert“, der dem Menschen „um seiner selbst willen“ zukommt.

Nun muß man auch diese Begründung hinterfragen. Denn zum einen führt sie zu Handlungskonsequenzen, die der gemeinen Vernunft widerstreiten, und zum anderen hat der Rekurs auf die Menschenwürde in dieser apodiktischen Form den Charakter einer metaphysischen Behauptung, die der Begründung *bedarf*; denn *empirisch* läßt sich ein *absoluter* Wert des Menschen nicht gewinnen.

Das Urteil, das von diesem Wert Gebrauch macht, begründet den Begriff der Menschenwürde mit dem Hinweis auf eine „Verdinglichung“, die eintreten würde, wenn man Menschen als Mittel zum Zweck der Verhinderung einer Katastrophe benutzte. Damit wird implizit auf Kants Idee der Menschenwürde Bezug genommen, die ja eine prägende Funktion für diesen Begriff bis heute hat: auf das „Verbot der Instrumentalisierung“, resultierend aus dem Person-Charakter des Menschen, der sich als Träger von Geist, Freiheit, Sittlichkeit und Gewissen prinzipiell vor anderem Sein und vor der nichtmenschlichen Natur auszeichne – wer erlebte sich nicht als dieses „exponierte“ Wesen und wer wollte sich nicht dagegen verwahren, „instrumentalisiert“, „verdinglicht“ oder als bloßes Mittel zum Zweck (für andere, fremde Interessen) „vernutzt“ zu werden? Liegt hier nicht gewissermaßen die Begründung „in der Sache selbst“?

Für Kant, auf den das „Verbot der Instrumentalisierung“ zurückgeht, war dies nicht so. Als ein der kritischen Vernunft verpflichteter Denker unternahm er erhebliche Anstrengungen, die Idee der Menschenwürde zu fundieren. Das Ergebnis war eine *metaphysische* Begründung, die bei genauerer Betrachtung jedoch kaum geeignet sein dürfte, diesen zentralen Begriff der Ethik auch unter heutigen Bedingungen allgemein einsichtig und in seinem Absolutheitsanspruch nachvollziehbar zu machen. Der Mensch als Träger von Geist, Freiheit, Sittlichkeit und Gewissen verweist nach Kant nämlich auf eine sogenannte „intelligible“, weil empirisch nicht faßbare Natur des Menschen, die ihn gleichsam zum Bürger einer höheren Welt macht („der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir“). In dieser, gewissermaßen „zweiten Natur“ des Menschen liegt nach Kant sein absoluter Wert begründet; faktisch, als das, was er ist, nämlich als ein Wesen, das in der Regel nicht den strengen Maßstäben der Sittlichkeit folgt, sondern vielmehr gemäß seinen Neigungen und Interessen lebt, besitzt der Mensch keine Würde. „Im Zeichen der (...) Menschen, wie sie sind“, schrieb daher Adorno, ist die Würde bloß „angeklebt“ (Adorno 1971). Wenn ihnen dennoch mit Kant ein absoluter Wert zukommt, so ist dies als *Zumutung* an den einzelnen Menschen zu verstehen, sich und andere so zu behandeln, *als ob* sie die sittlichen Menschen wären, die die Pflicht sie zu sein heißt (Hauskeller 2001, S. 110).

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, um einsichtig werden zu lassen, daß wir heutzutage diese Sichtweise nicht mehr teilen werden. Wenn *wir* von Menschenwürde sprechen, beziehen wir uns nicht auf den intelligiblen Charakter eines idealistisch entworfenen Subjekts, sondern wir meinen den *real existierenden* Menschen, den Menschen *mit* seinen Nöten,

Emotionen und Neigungen. Gerade *sie* sind es ja, wofür wir empathisch sind (man denke nur an das weithin geteilte pathozentrische Axiom eines „intrinsischen“, d. h. per se existierenden Unwerts von Leid) und weswegen wir den Schutz des Menschen, seiner – bezeichnenderweise – „versehnbaren Integrität“ (Habermas) durch die Moral fordern.⁷

Wenn nun aber die idealistische Begründung des „Verbots der Instrumentalisierung“ nicht mehr greift, welche Möglichkeit gibt es dann, den Begriff der Menschenwürde zu fundieren, soll er nicht ein reines Schlagwort sein?

Was bleibt, ist seine christliche Begründung. Sie besagt ja, daß jedes Menschen unantastbare Würde darin bestehe, Gottes ebenbildliches Geschöpf zu sein, wie sittlich fragwürdig der Mensch im einzelnen auch sein möge. Aber auch diese Rechtfertigung kann im Falle des uns hier beschäftigenden Urteils nicht gemeint sein, denn darin wird in Aussicht gestellt, daß der Abschluß eines *nur mit Terroristen* besetzten Flugzeuges grundsätzlich regelbar sei – sind nicht aber auch Terroristen Menschen und kommt nicht auch ihnen (zumindest aus christlicher Sicht) eine unverfügbare Würde zu? Wie man es auch dreht und wendet, der Begriff der Menschenwürde, auf den die Karlsruher Richter sich mit ihrem Urteil beriefen, bleibt letztlich unbegründet – Anspruch und Wirklichkeit klaffen weit auseinander. Was bleibt, ist eine vage Intuition, wonach die Menschenwürde als absoluter Wert „unserer Verfügungsgewalt über den anderen Grenzen setzt“ – ein „ethisches Dogma“, das „wir vielleicht gar nicht unbedingt verstehen müssen, um es für wahr zu halten und (...) auch wahr zu machen“ (Hauskeller 2005/06, S. 20).

Levelling-down-Einwand

Selbst wenn man den Begriff der Menschenwürde in einem derart vagen Sinne einmal gelten ließe, provozierte er doch eine Reihe von Fragen, auf die das Karlsruher Urteil keine Antworten zu geben vermag: Wie steht es mit den Menschen, die durch ein zur Bombe umfunktioniertes Passagierflugzeug getötet werden? Haben nicht auch sie ein Recht auf Leben und eine unantastbare Würde? Hat nicht der Staat die Pflicht, auch sie zu schützen? Immerhin gibt es hier noch etwas, das man schützen *kann*. Im Gegensatz zu denjenigen nämlich, die in einem von Terroristen entführten Flugzeug sitzen und ihrem sicheren Tod entgegengehen, kann man hier Leben *erhalten* (und jenen, die dem Tode geweiht sind, dürfte es gleich sein, ob sie von einer Militär-Rakete oder durch die Kollision mit einem Gebäude ins Jenseits befördert werden). Was schützt man hier also, wem gegenüber ist man hier eigentlich verantwortlich? Einem bloß *abstrakten Recht*? Oder doch – *Gott*?

Man mag einem Staat zugute halten, daß er als Träger von Recht und Gerechtigkeit nicht selbst zum Attentäter werden darf. Doch gibt es einen „Kreuzpunkt zweier Notwendigkeiten“, von dem Hegel sprach, der eine Abwägung unumgänglich macht. Sicher, die Menschenwürde gebietet die „Inkommensurabilität menschlichen Lebens“ (Sitter-Liver 2003). In dilemmatischen Situationen hilft diese Vergewisserung jedoch nicht weiter. Es ist wie im Falle einer lebensrettenden Organspende: „Wenn (...) für zwei gleich dringlich zu versorgende Patienten ein einziges lebensrettendes Organ zur Verfügung steht, dann stehen nicht Wahrung oder Mißachtung von Menschenwürde zur Wahl, wenn abgewogen wird, welcher der beiden

das Organ bekommen soll. Beider Patienten Menschenwürde wird vielmehr respektiert, gesetzt in einer Abwägung wird die persönliche Situation eines jeden gleichermaßen eingehend erhoben, analysiert und gewürdigt“ (Sitter-Liver 2003, S. 454 f.). Das schließt die „vergleichende Beurteilung von Lebenschancen“ nicht aus: „Um eine letztlich vor dem eigenen Gewissen vertretbare, also möglichst rationale Bewältigung eines Dilemmas ist es zu tun“ (ebd.). Die Rationalität des Verfassungsgerichtsurteils in Sachen Terrorabwehr führte dazu, daß keiner der Patienten das lebensrettende Organ bekäme.

Erklärungsversuche

Das Dilemma, in das sich das Recht so begibt, resultiert daraus, daß der Begriff der Menschenwürde unangemessen verabsolutiert wird. Schon als Gipfel des Grundrechtskatalogs erhebt er, obwohl es sich hier um staatlich gesetztes und insoweit positives Recht handelt, einen *überpositiven* Geltungsanspruch, „der aller staatlichen Gesetzgebung (und paradoxerweise auch sich selbst) vorausliegen soll“ (Birnbacher 2003, S. 52) – er erhält gleichsam eine *transzendente* Dimension, ein „quasi theologisches Gepräge“ (Birnbacher 2003, S. 75). Plakativ zugespitzt könnte man sagen, daß das Grundgesetz zur „Bibel“ geworden ist, denn es bindet wie sie den moralischen Akteur an ein „heiliges“, unumstößliches Prinzip des Handelns (hier die „Menschenwürde“, dort das „Liebesgebot“). Während nun selbst die in der Autorität Gottes gründende christliche Moral mit dem Bewußtsein verknüpft ist, daß ihr oberstes Hand-